

Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung (SächsGVBl. S. 55, 159) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 28.01.2016 die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 23.05.2013 beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadtfeuerwehr Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
	Abteilung IV	hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau		Abteilung III
Ortsfeuerwehr Hartau		Abteilung V
Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde		Abteilung VI
Ortsfeuerwehr Schlegel		Abteilung IX

sowie ein musiktreibender Zug in der

Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II
--------------------------	--------------

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Leitung der Gesamtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren, dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. **In dem Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde, dem Ortswehrleiter und seinen drei Stellvertretern aus den Ortschaften Dittelsdorf, Hirschfelde und Wittgendorf, die ihn gleichermaßen vertreten.**

Artikel 2

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Gewählt werden kann nur, **wer der Feuerwehr Zittau hauptamtlich angehört**, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen **nach § 18 SächsBRKG verfügt. Steht kein geeigneter Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl nach einer öffentlichen Ausschreibung durch die Stadtverwaltung Zittau.**

Zittau, 28.01.2016
T. Zenker
Oberbürgermeister